Basel, den 15. Mai 1943 - 43. Jahrgang - Nr. 20

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Basel

Erscheint wöchentlich - Redaktion: Dr. W. Ruf

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Schaffung neuer Monopolwerte durch die beabsichtigte Einführung des Bewilligungssystems

Von Dr. Oskar Schär

Ich habe bereits in früheren Artikeln darauf hingewiesen, dass die Einführung des Bewilligungssystems resp. Bedürfnisnachweises in einem Berufe effektive Monopolwerte schafft. Als Beispiel zitiere ich die Wertsteigerung für Wirtschaftspatente im Kanton Baselstadt, wo zeitweise der Wert eines Wirtschaftspatentes auf Fr. 50,000.— geschätzt wurde. Zurzeit ist diese Bewertung etwas rückläufig, die Entwicklung kann jedoch wieder nach oben gehen. Schätzungsweise machen die durch die Bedürfnisfrage geschaffenen Monopolwerte für die 400—500 Wirtschaften im Kanton Baselstadt eine Summe von 12—15 Millionen Franken aus, die von den heutigen Inhabern der Wirtschaftspatente bezahlt werden mussten, von ihnen verzinst werden müssen und vorsichtigerweise auch amortisiert werden sollten. Selbstverständlich können diese Zinse nicht aus der Luft gegriffen, sondern müssen auf Konsumation und Übernachten zugeschlagen werden. Effektiv zahlen also die Wirtshausbesucher und Hotelgäste diesen Betrag. Wenn nur 5 % Zinsen und Amortisation gerechnet werden, müssen also die Wirte in Basel 600,000 bis 750,000 Franken mehr verlangen, als wenn für das Wirtschaftsgewerbe die Bedürfnisfrage nicht gelten würde. Dass es sich hier nur um ein fiktives Kapital handelt, ist selbstverständlich. Interessant ist auch die Gegenwirkung. Wenn man z. B. die Zahl der Wirtschaften beschränken und einzelne aufheben will, so muss die Öffentlichkeit, d. h. der Staat dafür, dass er seinerzeit diesen Wirtschaften ehehafte Rechte verliehen hat oder die Eröffnung dieser Wirtschaften nur nach Bedürfnis bewilligte, Ablösungssummen zahlen, die in die Tausende von Franken gehen.

Wir haben unter anderen konzessionierten Berufen in der Schweiz auch den Milchhandel. Da ist bekannt, dass, wenn ein Milchhändler sein Geschäft verkaufen will, er für den Wert seiner Konzession bis zu Fr. 20.— pro umgesetzten Tagesliter verlangt und erhält, so dass also, wenn er nachweisen kann, dass er einen Tagesumsatz von 200 Litern hat, der Erwerber des Geschäftes Fr. 4000.— für den Monopolwert bezahlen muss.

In der Schweiz existieren nach der Betriebszählung 1939 über 30,000 Betriebe im Gastgewerbe, wovon über 20,000 mit Monopolwert. Nehmen wir nun durchschnittlich einen Monopolwert von nur Fr. 10,000.— an, so lasten auf dem schweizerischen Wirtschaftsgewerbe fiktive Werte von über 200 Millionen Franken, die von den Konsumenten verzinst und amortisiert werden müssen.

Auf welche Summe sich diese fiktiven Werte beim Milchhandel belaufen, wage ich nicht festzusetzen, jedenfalls sind es auch eine Anzahl Millionen.

Selbstverständlich haben seinerzeit die Behörden bei Einführung der Bedürfnisfrage für Wirtschaften und des Konzessionssystems für den Milchhandel nicht daran gedacht, dass durch dieses System grosse fiktive Werte geschaffen werden und dass dadurch die Lebenshaltung verteuert wird. Auch denken alle die Instanzen, die sich für das neue Zunftwesen einsetzen, sicherlich auch heute nicht an diese Konsequenzen; sonst würden sie sich wohl überlegen, ob sie dem Schweizer Volk neue Milliarden Lasten zur Verzinsung und Amortisation auferlegen wollen. Wenn nach meiner Schätzung in den Wirtschaften ein fiktives Kapital von über 200 Millionen steckt, auf wieviele Milliarden werden dann die fiktiven Werte ansteigen, wenn alle Betriebe einen Monopolwert gewinnen werden? Nach den Erfahrungen mit den Wirtschaften und dem Milchhandel und auch nach den Erfahrungen mit ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern wird das unbedingt der Fall sein. In Deutschland z. B. ist die Zahl der Apotheken beschränkt, und die Konzessionen werden auch bei starker Zunahme der Bevölkerung selten vermehrt. Mir ist bekannt, dass in den Jahren vor dem Weltkriege sehr viele deutsche Apotheker nach der Schweiz kamen, um hier eine Apotheke zu übernehmen, da es ihnen, wie sie erklärten, nicht möglich war, sich in Deutschland selbständig zu machen, weil dort die Konzessionen einen Wert bis zu 200,000 Mark erreichten.

Wenn diese Entwicklung im Sinne des Entwurfes Willi eintreten soll, so werden findige Kapitalisten heute schon die Gelegenheit ergreifen, um sich solche Monopolwerte für die Zukunft zu sichern. Auch hier verfüge ich über ein Beispiel aus der Praxis. Ein mir befreundeter Bierbrauer, der persönlich ein Gegner des Bedürfnisnachweises für die Wirtschaften war, erklärte mir seinerzeit — es war vor dem Kundenschutzvertrag — die Bierbrauer seien, wenn sie ihr Bier umsetzen wollen, gezwungen, den Wirten Kredite zu gewähren oder zu verbürgen, gewöhnlich auf zweite oder dritte Hypotheken. Es trat oft der Fall ein, dass ein Wirt nach zwei oder

drei Jahren seine Wirtschaft verkaufen wollte, um eventuell eine andere zu übernehmen, und dann sei in dem neuen Kaufpreis bereits der Monopolwert enthalten gewesen, der Kaufpreis habe sich um 20,000 oder 30,000 Franken gegenüber einigen Jahren vorher erhöht, und dann musste der Bierbrauer wiederum diesen Monopolwert gewähren oder verbürgen. Er habe es dann vorgezogen die Wirtschaften zu Eigentum zu erwerben, als diese Schraube ohne Ende mitzumachen. Es gelang ihm, ca. 20 solcher Wirtschaften zu erwerben und jeweilen rationell zu verpachten. Bei der späteren Liquidation des Betriebes hat er allein aus diesen Transaktionen einige Hunderttausend Franken gewonnen, die er bei seinem Tode testamentarisch gemeinnützigen Zwecken vermachte.

Das alles wollen nun diejenigen Kreise, die für die Gewerbeschutzpostulate und für den Entwurf Willi eintreten, dem Schweizer Volk zumuten. Vielleicht sind sie nicht so weitsichtig, um sich die Folgen ihres Vorgehens zu überlegen oder auch nur daran zu denken.

Unter diesen Umständen ist es — abgesehen von allen anderen Erwägungen — Pflicht derjenigen Kreise, die die Konsumenteninteressen vertreten, das Schweizervolk vor diesen Belastungen zu warnen und zu schützen.

Solothurn im Zeichen der Ausstellung „Mehr anbauen oder hungern?"

Nach längerem Unterbruch hat die Ausstellung «Mehr anbauen oder hungern?» wieder Einzug in der deutschsprachigen Schweiz gehalten. Die Übersiedelung nach Glarus, wo sie nach dem Erfolg an der Luganeser Herbstmesse so willkommene Aufnahme gefunden hatte, beschloss ihre letztjährige Reise. Die Zeitereignisse entwickelten sich erwartungsgemäss nicht so, dass damit die Aufgabe der Ausstellung erfüllt und beendet gewesen wäre. Im Gegenteil. Die Weitsicht, der Wagemut und die Grosszügigkeit, mit denen sich der V. S. K. in den Dienst des Mehranbaus gestellt hat, wurden durch die immer mehr wachsenden Einschränkungen in der Lebensmittelversorgung überzeugend gerechtfertigt, so dass die Wiederaufnahme des eindrucksvollen genossenschaftlichen Aufklärungsfeldzuges im Jahre 1943 sich aufdrängte.

So war die Ausstellung dieses Jahr schon Mittelpunkt des Interesses vieler Tausender welscher Miteidgenossen, um jetzt von neuem wieder aufklärend, anspornend, gewinnend sich dem deutschsprachigen Landesteil zuzuwenden, wo das genossenschaftliche Anbauwerk so erfreulich fortschreitet. Immer und immer wieder zeigt es sich jedoch, dass die Einsicht von der Pflicht und Notwendigkeit der persönlichen Mitarbeit jedes einzelnen bei vielen noch schwach ist und deshalb überzeugend gefördert werden muss. Im Dienste dieses Zieles vor allem steht unsere Ausstellung, die eine wichtige Landesaufgabe erfüllt. Angesichts der respektablen Opfer, die damit die Genossenschaftsbewegung bringt, freut jede Anerkennung — wie sie ihr z. B. anlässlich der Solothurner Ausstellungseröffnung von seiten des Herrn Regierungsrat Otto Stampfli zuteil wurde und dem folgenden Bericht entnommen werden kann — um so mehr.

Die Red.

Freitag, den 7. Mai, versammelten sich im kleinen Konzertsaal in Solothurn etwa 80 Geladene zur Eröffnung der Ausstellung «Mehr anbauen oder hungern?». Verwalter Bachmann von der Konsumgenossenschaft Solothurn konnte die Vertreter der kantonalen und Gemeindebehörden, der kantonalen und städtischen Kriegswirtschaft, der Schulbehörden, der Presse, von Handel, Gewerbe und Industrie, des V. S. K. und der Konsumgenossenschaften des Ausstellungskreises Solothurn begrüssen. Besondern Willkomm entbot er den Herren Regierungsräten Otto Stampfli, Vorsteher des Landwirtschaftsdepartements, Jacques Schmid, Vorsteher des Finanzdepartements, Dr. Urs Dietschi, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements, sowie Herrn Stadtammann und Ständerat Dr. Paul Haefelin.

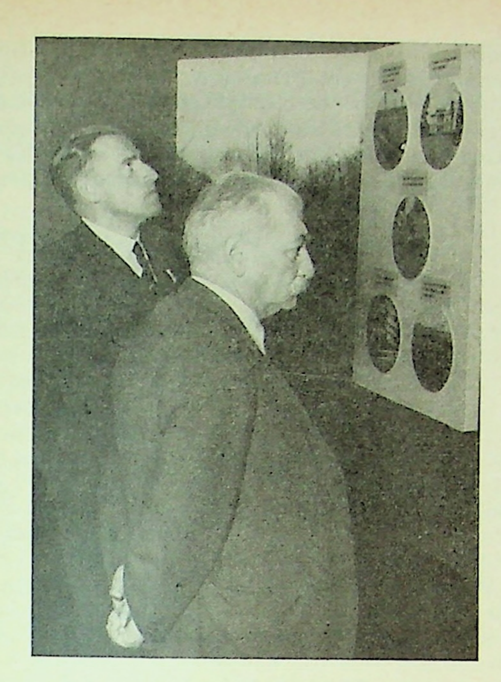
Der prächtige Farbenfilm über die Schweiz. Genossenschaft für Gemüsebau legte eindrücklich Zeugnis ab von den Anstrengungen des V. S. K., dem Mehranbau praktisch zu dienen, während die folgende Führung durch die Ausstellung den Gästen zeigte, dass die Bemühungen des Verbandes und seiner angeschlossenen Genossenschaften darüber hinaus jedem Genossenschafter und jedem Schweizer deutlich die Notwendigkeit eigenen Einsatzes vor Augen führen möchten.

Im Anschluss an die Besichtigung und einen von der Konsumgenossenschaft Solothurn gespendeten Imbiss ergriff Regierungsrat Otto Stampfli das Wort:

Die Bedeutung des Mehranbaus ist uns allen nach der Besichtigung dieser Ausstellung besonders klar geworden. Mehranbau bedeutet: Bessere Auswertung einer nationalen Rohstoffquelle! Diese Auswertung



Herr Verwalter Bachmann bei der Begrüssungsansprache



Die Herren Regierungsräte Otto Stampfli (links) und Jacques Schmid besichtigen mit grossem Interesse die Ausstellung

stellt vor allem eine Aufgabe der Landwirtschaft dar, die erst durch Anbauprämien, heute durch die Anbaupflicht auf den Ackerbau gelenkt werden musste und muss.

Dass die Konsumgenossenschaften die grossen Anstrengungen der Landwirtschaft anerkennen und diese in ihrer Arbeit zu unterstützen suchen, verdient unseren ganz besonderen Dank.

Es ist eine ausserordentlich schwere Aufgabe für unsere Landwirtschaft, im Durchschnitt etwa die Hälfte ihres Bodens umbrechen zu müssen, wird doch dadurch der Fruchtwechsel erheblich erschwert. In der Gewinnung von Neuland hat der V. S. K. Pionierdienste geleistet. Die Arbeit der Konsumgenossenschaften und insbesondere des V. S. K. im Mehranbau hat Vorbildliches geschaffen; viele Unsichere wurden mitgerissen. Anerkennenswert sind auch die Leistungen von Kleinpflanzern der gewerblichen und industriellen Unternehmungen.

Während langer Zeit wurde in der Schweiz die Scholle vernachlässigt. Zu viel haben wir uns auf die Einfuhr verlassen. Gemessen an unserer modernen Industrie war unsere Landwirtschaft deshalb ziemlich rückständig. Der Mehranbau ermöglicht nun eine wesentliche Rationalisierung und Verbesserung der Landwirtschaft, die ihr nach dem Krieg gestatten soll, sich ohne Staatskrücken zu behaupten. Dazu sind auch notwendig die Güterzusammenlegung und eine teilweise Industrialisierung der Landwirtschaft. Dass auch auf diesem Gebiete die Genossenschaften Vorarbeiten für die Landwirtschaft geleistet haben, sei unterstrichen.

Es gibt aber im Mehranbau auch ein ethisches Ziel. Und das heisst: Verbindung mit dem Boden, Kampf gegen die Entwurzelung! Bodenverbundenheit muss aber auch in dem Bewusstsein verankert werden, dass nur die Zusammenarbeit stark macht.

Freiheit ist nur in der Ordnung möglich. Wir alle müssen zusammenstehen und jeder muss die Opfer bringen, die ihm möglich sind.

Die dreifache Aufgabe des Mehranbaus besteht im entschlossenen Kampf gegen den Hunger, einer neuen Festigung der Landwirtschaft und in vertiefter Zusammenarbeit.

Die Ausstellung als solche atmet echten «Landi-Geist». Man spürt, dass nicht ein Geschäft dahintersteht. Sie ist ein Weckruf und findet deshalb im Solothurner Volke reiche Unterstützung und Sympathie.

Nach diesen anfeuernden Worten, die von allen Anwesenden mit grossem Beifall aufgenommen wurden, ergriff Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Direktion des V. S. K., das Wort, um vor allem Herrn Regierungsrat Otto Stampfli zu danken für seine begeisternden Worte. In diesen Dank schloss der Redner die Behörden von Kanton und Stadt, die Presse und die Konsumgenossenschaft Solothurn. Das Solothurnervolk seinerseits verdient nicht weniger Dank und Anerkennung, hat es doch im Mehranbau Vorbildliches geleistet.

Die Mehranbau-Arbeit des V. S. K. bedeutet nur eine Fortsetzung seiner Anstrengungen während des letzten Krieges. Uns geht es darum, die Notwendigkeit des Mehranbaus zu zeigen, den Willen dazu zu wecken und Möglichkeiten eigenen Einsatzes darzutun. Der Schweizer Bauer hat das Menschenmögliche getan: zu seiner Unterstützung muss nun der Städter mit Hand anlegen. Damit kann auch eine engere Verbindung zwischen Stadt und Land hergestellt werden, was mit zum grössten Erlebnis dieses Krieges werden kann.

Die gute Aufnahme, die die Ausstellung bei all den Geladenen gefunden hat, bildet einen erfreulichen Anfang für unsere Ausstellung auf Solothurner Boden. Dass übrigens die Bevölkerung vom selben Geist getragen ist, das bewies u. a. der erfreuliche



Die Herren Alban Müller, Präsident des Solothurner Kantonsrates und Mitglied der Verwaltungskommission des Verbandes nordwestschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (links), sowie Direktor Andres von der kantonalen landwirtschaftlichen Schule Vallier-Hof waren ebenfalls aufmerksame Gäste

Besuch, den der erste Ausstellungssonntag brachte. Nicht weniger als 2500 Personen liessen sich an diesem Tage von der grossen Schau beeindrucken, und wir hoffen, die Zahl jener möge nicht klein sein, die nicht nur die Ausstellung auf sich wirken lassen, sondern die dann auch selbst sich einsetzen für den grossen Gedanken des Mehranbaues, der nicht nur uns selbst ermöglichen soll durch die schweren Zeiten hindurchzukommen, der uns vielmehr auch dazu befähigen soll, allüberall, wo das mit unseren Mitteln möglich ist, Kriegsleid und Kriegselend im aufgewühlten Europa zu lindern. H. E. M.

Die Abweisung der Migros durch das Bundesgericht

(Fortsetzung)

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kläger haben mehrere Aktenwidrigkeitsrügen erhoben.

Im Urteil des Zivilgerichtes, auf das die Vorinstanz in bezug auf das Tatsächliche verweist, wird zum Verbot der Doppelmitgliedschaft für Genossenschaftsräte (§ 19, Abs. 2, Ziff. 3 der Statuten) ausgeführt, eine Genossenschaft müsse von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat einen solchen Genossenschafter ausschliessen dürfen, von dem sie wisse, dass er Bindungen an einen Konkurrenten habe, sich demgemäss nicht vorbehaltlos für ihre Interessen einzusetzen vermöge und sogar mit ihren Interessen im Widerspruch stehende Interessen Dritter vertreten werde. Diese Stelle der Urteilserwägungen ist nach der Meinung der Kläger aktenwidrig. Allein es handelt sich dabei gar nicht um tatsächliche Feststellungen, die einzig Gegenstand einer Aktenwidrigkeitsrüge sein können, sondern um Überlegungen über die Interessenlage bei Doppelmitgliedern, die vom Bundesgericht frei überprüfbar sind.

Das Appellationsgericht befasste sich mit dem Einwand der Kläger, der Beklagte schliesse jene Mitglieder nicht vom Genossenschaftsrat aus, die als Geschäftsleute und Gewerbetreibende seine Konkurrenten seien. Die Vorinstanz stellte dazu fest, diese Mitgliedergruppe sei zahlenmässig klein und ihrerseits nicht wieder genossenschaftlich organisiert. Die Kläger bezeichnen diese Feststellung als aktenwidrig, ohne aber ein Aktenstück zu nennen, mit dem sie in unverträglichem Widerspruch stände. Auf die Rüge ist nicht einzutreten, weil der Sachverhalt, auf den sich die angefochtene Feststellung bezieht, weder für das Urteil der Vorinstanz bestimmend war, noch für die Beurteilung der im Berufungsverfahren zu prüfenden Rechtsfrage ausschlaggebend ist.

Im Urteil der Vorinstanz wird an anderer Stelle ausgeführt, wer in den Genossenschaftsrat des A. C. V. gewählt werde, könne von solchen inneren Angelegenheiten des A. C. V. Kenntnis erlangen, von denen jedes Unternehmen verlangen dürfe, dass sie der Konkurrenz nicht bekannt würden. Diese Annahme widerspricht nach der Auffassung der Kläger den Statuten des A. C. V. Die Vorinstanz hat jedoch damit nicht eine Tatsache festgestellt, sondern die Statuten ausgelegt. Das Bundesgericht kann ihr Urteil in dieser Hinsicht überprüfen, so dass die Aktenwidrigkeitsrüge dahinfällt.

2. Im Berufungsverfahren ist einzig noch streitig, ob § 19, Abs. 2, Ziff. 3, der A. C. V. Statuten zwingendem Recht widerspricht, ob also der A. C. V. jene Mitglieder von der Wählbarkeit in den Genossenschaftsrat ausschliessen darf, die gleichzeitig (oder deren Ehegatte) einer anderen, dem V. S. K. nicht angeschlossenen Konsumgenossenschaft angehören.

Die angefochtene Statutenvorschrift behandelt die Genossenschafter in bezug auf das passive Wahlrecht ungleich. Es frägt sich daher, ob sie vor Art. 854 OR standhält.

Der Grundsatz der Gleichheit der Genossenschafter in Rechten und Pflichten wurde erst bei der Revision des Genossenschaftsrechtes von 1937 in das Gesetz aufgenommen. Das Ziel dieser Revision bestand darin, die Gesellschaftsform der Genossenschaft den Selbsthilfe-Körperschaften vorzubehalten und sie namentlich gegenüber der Aktiengesellschaft scharf abzugrenzen. Aus diesem Grunde erklärte der Gesetzgeber Genossenschaften mit geschlossener Mitgliederzahl und zum voraus festgesetztem Grundkapital als unzulässig (Art. 828 und 839) und schrieb für alle Genossenschafter ein gleiches, von der Beteiligung am Grundkapital unabhängiges Stimmrecht vor (Art. 885). Dem gleichen Leitgedanken verdankt Art. 854 seine Entstehung. Er soll in allgemeiner Form festhalten, dass bei der Genossenschaft die P e r s o n des Mitgliedes die unterste Einheit darstellt, auf der sich die Körperschaft aufbaut — nicht eine bestimmte Kapitalbeteiligung, wie bei der Aktiengesellschaft (II. Bericht zum Entwurf des OR 1923, S. 107, Prot. Expertenkommission S. 587, Botschaft des Bundesrates 1928, S. 87). Daraus folgt, dass sich der Grundsatz der Gleichheit zwar unmittelbar aus dem vom Gesetzgeber neu umschriebenen Wesen der Genossenschaft ergibt, aber nur so weit, als er die Abstufung der Mitgliedschaftsrechte nach der Kapitalbeteiligung ausschliesst. Nur in dieser Richtung gilt er uneingeschränkt, nicht allein für das aktive Wahlrecht, für das schon Art. 885 Recht schafft, sondern auch für das passive Wahlrecht der Genossenschafter. Art. 854 wäre sicher dann verletzt, wenn eine Genossenschaft nur solche Mitglieder als für die Delegiertenversammlung wählbar erklären würde, die eine bestimmte Anzahl von Anteilscheinen besitzen. Ein derartiger Verstoss liegt bei der angefochtenen Statutenvorschrift jedoch nicht vor. Die Ungleichheit, die sie enthält, hängt mit der Kapitalbeteiligung nicht zusammen.

Soweit sich der Grundsatz der Gleichheit nicht unmittelbar aus dem Wesen der Genossenschaft ergibt, tritt er in Widerstreit mit den anderen Grundsätzen des Genossenschaftsrechtes. Art. 854 ist denn auch zwar allgemein gefasst, behält aber Ausnahmen vor. Dazu gehören Ungleichheiten, die das Gesetz selbst erwähnt, wie die Möglichkeit der unterschiedlichen Beteiligung der Genossenschafter am Grundkapital und die Verteilung des Reingewinnes nach Massgabe dieser Beteiligung (Art. 853, 859), aber auch Ungleichheiten in Genossenschaftsstatuten, die im «Rahmen des Gesetzes» erlassen wurden (Ständerat, Sten. Bulletin 1932, S. 100). Art. 854 erstrebt somit nicht eine völlige Gleichheit, so wenig wie Art. 4 BV. Er verlangt von den Genossenschaften nicht, dass sie Ungleiches gleich behandeln. Wie schon die Vorinstanz ausführte, kommt es daher für die Anwendung von Art. 854 darauf an, welche tatsächlichen, bei den Genossenschaftern gegebenen Unterschiede rechtlich erheblich sind und ihre ungleiche Behandlung rechtfertigen. Die Richtlinien hiefür sind dem Gesetz zu entnehmen, auf das Art. 854 verweist, insbesondere den übrigen Vorschriften des Genossenschaftsrechtes, in die Art. 854 eingeordnet ist und mit denen zusammen er ein einheitliches Ganzes

bildet. Von diesem Gesichtspunkte aus ist für den vorliegenden Fall zu prüfen, ob und wie weit Art. 854 in die den Genossenschaften durch Art. 892 eingeräumte Befugnis eingreift, die Zusammensetzung und die Wahlart der Delegiertenversammlung in den Statuten zu regeln. (Fortsetzung folgt.)

Resolution des Verwaltervereins zur Preisstabilisierung

Am 4. Mai fasste die Generalversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter (ausführlicher Bericht in der nächsten Ausgabe des «S. K.-V.») folgende Resolution:

«An der Generalversammlung des Vereins schweiz. Konsumverwalter in Basel hielt Dr. h. c. B. Jaeggi, Präsident der Eidg. Preiskontrollkommission, ein Referat über die Preisstabilisierung und die Postulate der PKK. Die Versammlung begrüsst und befürwortet lebhaft den Plan des Preishaltes, um eine weitere Verteuerung der Lebenshaltung zu verhindern. Von den Postulaten der PKK wird erwartet, dass sie sich ohne grossen Apparat und in engster Zusammenarbeit mit der Wirtschaft durchführen lassen. Die eifrige Mitarbeit der Konsumgenossenschaften bei den Problemen der Preisstabilisierung ist selbstverständlich.»

Kurze Nachrichten

Zolleinnahmen. In den ersten vier Monaten des laufenden Jahres erreichten die Zolleinnahmen den Betrag von 51,6 Millionen (47,1 Millionen) Franken. Für das laufende Jahr ist eine Mehreinnahme von 4,5 Millionen zu verzeichnen.

Der Widerstand gegen die Einführung der Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben. Die Basler Handelskammer kann sich nicht damit einverstanden erklären, dass wirtschaftspolitische Absichten einzelner Gruppen durch Spezialgesetze verwirklicht werden.

Der Schweiz. Label-Verband, der heute eine selbständige Organisation ist, konnte auch an seiner zweiten Mitgliederversammlung, die am 5. Mai in den Räumen der Mustermesse in Basel stattfand, ein reges Interesse am Labelgedanken feststellen. Die Versammlung, in der neben Firmen und Konsumenten auch die meisten Spitzenverbände der Arbeitnehmer vertreten waren, nahm davon Kenntnis, dass die Mitgliederzahl weiterhin gestiegen ist und dass eine grosse Anzahl neuer Firmen sich für die Führung des Label-Zeichens interessieren.

Wieviel Fabrikarbeiter zählt die Schweiz? Der gesamte industrielle Arbeitnehmerbestand belief sich im September 1942 auf 430,921. Im Vergleich zum Vorkriegsjahr ergibt sich eine Vermehrung um 62,997.

Eine empfindliche Busse. Ein Landwirt hatte sich geweigert, dem Bunde 1500 kg Weizen abzuliefern; einen Teil davon verfütterte er seinem Vieh. Der Rest konnte durch die Behörden beschlagnahmt werden. Die zuständige strafrechtliche Kommission verurteilte den Schuldigen zu Fr. 600.— Busse und den nicht unerheblichen Kosten.

In der Urteilsbegründung betont der Richter, dass die Widerhandlung gegen die Ablieferungspflicht heute, wo sich die Brotversorgung des Landes von Tag zu Tag schwieriger gestaltet, streng geahndet werden muss.

Glücklicherweise gehören solche Verfehlungen zu den seltenen Ausnahmen.

Kolonial E. G. Burgdorf. Diese Einkaufsgenossenschaft hat im Jahre 1942 687 (681) Mitglieder beliefert, die sich aus Spezereihändlern der Kantone Bern, Solothurn sowie der angrenzenden Gebiete zusammensetzen. Der Warenumsatz ist im Berichtsjahr wertmässig auf 17,94 (14,56) Mill. Fr. angewachsen und verzeichnet gegenüber dem letzten Friedensjahr 1938 nahezu eine Verdoppelung.

Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Bewilligungspflicht. Die Frage der Bewilligungspflicht für die Eröffnung von Betrieben, des Fähigkeitsausweises usw. gab im Bundeskomitee Anlass zu einer eingehenden Debatte über die verschiedenen Aspekte dieses Problems, bei dessen Behandlung nicht vergessen werden darf, dass die Gewerkschaften unter grösstmöglicher Bejahung der persönlichen Initiative allzeit gegen die im Interesse des Volksganzen abzulehnende Willkür des ungehemmten Liberalismus waren. Zur Formulierung einer wohlüberlegten Stellungnahme ist eine Kommission eingesetzt worden. Schon jetzt kann — wie es in der Pressemitteilung über die Sitzung weiter heisst — gesagt werden, dass Massnahmen auf diesem Gebiet sich nicht gegen die Genossenschaften, die eine vorwiegend volkswirtschaftliche Aufgabe haben, richten dürfen und in ihrer Auswirkung durch die zeitliche Begrenzung der Vollmachten bestimmt werden sollten.

Fast eine Million Reisezüge der S. B. B. Auf den Strecken der Schweizerischen Bundesbahnen und der grösseren Privatbahnen sind im Berichtsjahr 1942 969,790 fahrplanmässige Reisezüge geführt worden, was gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 50,473 Zügen oder 4,9 % bedeutet. Die Zahl der Zugsverspätungen konnte im Vergleich zu derjenigen des Vorjahres um mehr als die Hälfte vermindert werden.

Wieviel Fabriken fallen unter das Fabrikgesetz? Ende 1942 waren 8850 Fabriken im Fabrikverzeichnis eingetragen.

Frischtrauben für den Konsum. Im ganzen konnte 1942 ein Quantum von rund 2,443,000 kg Frischtrauben dem direkten Konsum zugeführt werden.

Oel aus eigenem Boden. Ende 1942 wurden 35,678 Pflanzer (121,213 Aren) für Mohn und Raps gezählt, gegenüber nur 207 Pflanzern (805 Aren) im Jahre 1934. Wenn auch der Anteil an der Gesamtversorgung nicht bedeutend sein kann, so wurden doch interessante Ergebnisse bei der Gewinnung von Oel aus Tabaksamen, Traubenkernen und Maiskeimlingen erzielt.

Kriegsende in Sicht?

Wie oft weckt doch diese Frage die schönsten Gefühle der Hoffnung. Aber hier ist die Wahrheit, wie wir sie sehen:

1. *Kein Kriegspartner ist militärisch und innenpolitisch dem Zusammenbruch nahe. Kriegsmüdigkeit darf nicht mit Friedensbereitschaft und Zerfall verglichen werden.*
2. *Alliierte und Achsenmächte sind erst im Begriff, ihre Kriegsmaschinerie auf die höchste Tourenzahl zu bringen. Die totale Mobilmachung bewirkt eine Neueinkleidung von mehreren Millionen Mann in die Truppe.*
3. *Es gibt nicht nur den europäisch-russischen Kriegsschauplatz. Solange im pazifischen Raum (zwischen Japan und den Alliierten) das Ringen nicht zum Schluss gebracht wird, kann auch die Schweiz nicht mit Friedenszuständen rechnen.*
4. *Selbst wenn einmal der Krieg beendet ist, so sind die Versorgungsschwierigkeiten nicht überwunden. Sie verschärfen sich dann noch. Im letzten Krieg mussten die Rationierungsmassnahmen noch zweieinhalb Jahre nach Einstellung der Kampfhandlungen aufrechterhalten bleiben. Die Rückkehr zur normalen Lebensmittelversorgung und zur Weltwirtschaft ist nicht nur ein Produktions-, sondern ein Transportproblem. Seine Lösung ist infolge des U-Bootkrieges, der Lokomotivzerstörungen und Überbeanspruchung der Güterwagen eine Frage von vielen Monaten.*

Wir tun also gut daran, uns auf lange Sicht einzurichten. *Aus: Gotthard-Brief Nr. 56.*

Aus der Praxis

Zehn Gebote der Konsumgenossenschaften in Kriegszeiten

In einer amerikanischen Genossenschafts-Zeitschrift werden folgende zehn Gebote bekanntgegeben:

1. *Vermehrung der Mitgliederzahl.*

Eine Genossenschaft kann nur leben, wenn sie wächst. Mitgliederwerbung soll nicht nur in periodischen Abständen durchgeführt werden. Jeder Tag soll ein Werbetag sein.

2. *Vermehrte Dienstleistung.*

Stets soll darnach gestrebt werden, den Kreis der genossenschaftlichen Dienstleistungen zu erweitern.

3. *Vermehrung des Vermögens.*

Das Vermögen einer Genossenschaft soll geäufnet werden, bis die Genossenschaft keine Schulden mehr hat.

4. *Vermehrung der Reserven.*

Ein grosser Prozentsatz des Ueberschusses soll zur Bildung von Reserven zurückbehalten werden, als Vorsorge gegen Unvorhergesehenes.

5. *Vermehrte Schulung.*

Vermehrte Schulung der Mitglieder und derjenigen, die es werden könnten, ist notwendig, um eine starke Genossenschaft aufzubauen. Die Geschäftsleitung des Genossenschaftsverbandes empfiehlt, 1 % des Umsatzes für die Schulung zu verwenden.

6. *Verringerung der Ausstände.*

Eine Genossenschaft soll kein Kreditinstitut sein. Wo Kredit nötig ist, soll derselbe durch eine besondere Kreditgenossenschaft gewährt werden.

7. *Verminderung der eigenen Ausstände.*

Solange eine Genossenschaft Schulden hat, ist sie nicht frei.

8. *Verminderung der Warenlager.*

Wirtschaftliche Geschäftsführung verlangt eine ständige Beschleunigung des Umsatzes des Warenlagers.

9. *Verminderung der Investierungen.*

Es muss dafür gesorgt werden, dass keine leichtsinnigen zusätzlichen Investierungen gemacht werden.

10. *Verminderung der Unkosten.*

Es sollen nicht Einsparungen durch zu kleine Löhne gemacht werden; dafür sind unnütze und übermässige Unkosten zu verhindern und die Leistung von jedermann zu heben.

Die Rationierung von Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen

Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt teilt mit:

Die schon Mitte April angekündigte Rationierung der Schokolade wird auf den 10. Juni 1943 in Kraft gesetzt.

Rationiert sind: Tafelschokolade, Schokolade-, Konfiserie- und Zuckerwaren jeder Art, alle Schokolade- und Zuckerwarenhalbfabrikate und ferner auch Konditoreihilfsstoffe wie Crèmepulver, Puddingpulver, Flans, Tortenmehle usw., sofern sie rationierte Lebensmittel enthalten. Von der Rationierung ausgenommen sind nur ausgesprochen medikamentöse Dragées, Tabletten, Pastillen, Granulate und Pillen sowie Arzneimittel mit Kakao- oder Schokoladezusätzen.

Abgabe und Bezug von Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen sind für den Konsumenten in der Zeit vom 10. Mai bis und mit 9. Juni 1943 gesperrt. Diese verhältnismässig lange Bezugssperre ist erforderlich, damit die Fabrikationsbetriebe in der Lage sind, alle Verkaufsgeschäfte auf die Inkraftsetzung der ersten Coupons ausreichend mit Ware zu beliefern und allen Konsumenten die ihnen zustehende Ration sicherzustellen.

Handelsbetriebe sowie gewerbliche Verbraucher von Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen können jedoch vom 10. Mai bis und mit 9. Juni 1943 von ihren gewohnten Lieferanten die der Rationierung unterstellten Waren nach besonderen Weisungen des Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amtes beziehen, jedoch höchstens im Umfang einer durchschnittlichen Zweimonatslieferung des Jahres 1942. Am 9. Juni 1943 haben alle Verkaufgeschäfte, ausgenommen Bäckereien, Konditoreien und Konfiserien, ihre Bestände an Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen aufzunehmen.

Ab 10. Juni 1943 dürfen Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffe nur noch gegen Rationierungsausweise abgegeben und bezogen werden. Die Juni-Lebensmittelkarte enthält erstmals «Tafelschokolade»- und «Konfiserie»-Coupons. «Tafelschokolade»-Coupons geben Anspruch auf Schokolade in Tafel- oder Blockform, können aber auch gegen Konfiserieartikel oder Konditoreihilfsstoffe eingelöst werden. Mit den «Konfiserie»-Coupons können jedoch nur Schokolade-, Konfiserie- und Zuckerwaren oder Konditoreihilfsstoffe bezogen werden, nicht aber Tafelschokolade. Diese Aufteilung ermöglicht es, allen Konsumenten eine bestimmte Ration Tafelschokolade sicherzustellen, sie hilft aber auch dazu, zahlreiche Arbeiter und Gewerbetreibende, die Konfiserieartikel herstellen, weiterzubeschäftigen.

Mit Mahlzeitencoupons können keine Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffe bezogen werden.

Die Juni-Rationen betragen: 100 Punkte «Tafelschokolade» und 100 Punkte «Konfiserie». Die entsprechenden Coupons dürfen jedoch erst ab 10. Juni 1943 eingelöst werden und sind bis und mit 5. Juli 1943 gültig. Kinder und Erwachsene erhalten die gleiche Ration. Auch Wehrmänner und Spitalinsassen haben Anspruch auf die ganze Monatsration, ebenso Bezüger von Mahlzeitencoupons.

Die Punktbewertung der Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffe richtet sich nach dem Gewicht der in den einzelnen Artikeln enthaltenen rationierten Lebensmittel. Sie wird den Couponseinheiten von 25 und 50 Punkten angepasst. So entsprechen zum Beispiel 100 g Tafelschokolade ohne Zusätze oder Füllungen 100 Punkten «Tafelschokolade»-Coupons; 100 g Tafelschokolade mit Zusätzen oder Füllungen 75 Punkten «Tafelschokolade»-Coupons; 125 g Zuckerbonbons 100 Punkten «Konfiserie»-Coupons usw.

Handelsbetriebe sowie gewerbliche und industrielle Betriebe haben die bei den Kriegswirtschaftsstellen verteilten oder dort beziehbaren ausführlichen Weisungen der Warensektion genau zu beachten.

Mehr anbauen oder hungern?

MEHRANBAU-AKTION DES VSK UND DER KONSUMGENOSSENSCHAFTEN

Ein Anbauwerk in der Patenschaftsgemeinde Habkern

Die Aktion in Interlaken.

(Mitg.) Über den Mehranbau im Jahre 1943 und die freiwilligen Leistungen der Konsumgenossenschaften referierte in Interlaken Herr Ensner vom Mehranbausekretariat des V. S. K. Die überzeugenden Worte waren durch prächtige Lichtbilder illustriert. Land, das bisher als nutzlos galt, wurde von Genossenschaften in Anbau genommen.

Ganz speziell interessierte das neueste Anbauwerk der bernischen Konsumgenossenschaften unter der Führung der hiesigen Konsumgenossenschaft auf «Bründlisegg» (ca. 1300 m ü. M.) ob Habkern. Es stehen hier zirka 6 Jucharten Land zur Verfügung, zum Teil bis jetzt mangels Arbeitskräften nicht mehr bebaut. Eine erste Belegschaft freiwilliger Arbeitskräfte von 30 Mann aus unserer Schuhfabrik in Basel wird sich da für 3 Wochen in der herrlichen Bergwelt zu ernster Arbeit einfinden; beim Pflügen an der Seilwinde helfen, roden, Kartoffeln setzen usw. Ein Problem für sich bildet der Transport von 2500 Kilo Saatgut, Dünger, Werkzeuge usw. ab Habkern, da von hier aus alles noch zirka 1 Stunde aufwärts «gebuckelt» werden muss, da weder Karren gebraucht, noch Basttiere zur Verfügung gestellt werden können. In den kommenden Wochen soll vorerst zirka die Hälfte des Areals mit Kartoffeln bepflanzt werden, während der Rest nach und nach während des Sommers durch freiwilligen Arbeitseinsatz gerodet und im nächsten Jahr angebaut werden soll. Wer hier einen Teil seiner Ferien nutzbringend anwenden will, hat dazu prächtige Gelegenheit.

Ein dringender Aufruf zur Verwendung des genügend vorhandenen hochwertigen Kartoffelsaatgutes

Das Eidg. Kriegs-Ernährungs-Amt teilt mit:

Die günstige Frühjahrswitterung ermöglichte eine frühzeitige Bestellung der Kartoffeläcker. Da die Importe an hochwertigem Kartoffelsaatgut erst in letzter Zeit voll zur Abwicklung gelangen konnten, mussten viele Pflanzer Saatgut aus der eigenen Produktion verwenden. Heute sind wir nun in der glücklichen Lage, noch nennenswerte Mengen an inländischen und ausländischen feldbesichtigtem Saatgut zur Verfügung stellen zu können, das im Intresse der Hochhaltung der Saatgutqualität auch in den nächsten Jahren unbedingt noch zur Auspflanzung kommen sollte. Der Beauftrage für das Anbauwerk und das Kriegs-Ernährungs-Amt richten daher

einen dringenden Aufruf an die Landwirte, die industriellen Pflanzwerke und die Kleinpflanzer, noch alle Möglichkeiten für den Anbau von Kartoffeln auszunutzen. Es steht hierfür noch genügend Zeit zur Verfügung.

Das frühe Graswachstum gibt den Landwirten die Möglichkeit, noch Wiesen nach dem ersten Schnitt umzubrechen. Ebenso sollten Grundstücke, auf denen jetzt Ackerfutterpflanzen geschnitten werden, mit diesem hochwertigem Saatgut bestellt werden. Auch in Höhenlagen bestehen im Umbruch von Weiden noch Möglichkeiten zur Verwendung des hochwertigen Saatgutes. Kollektive Pflanzwerke von Gemeinden, einzelnen Firmen und Industrien sowie Kleinpflanzer möchten ebenfalls die Möglichkeiten prüfen, wo sie noch solches Saatgut verwenden können. Es gilt heute, die Möglichkeiten im Kartoffelbau, der unseren eigentlichen Rückhalt in der landeseigenen Versorgung bildet, auszunützen.

Mehranbaukommission des Kreisverbandes X (Tessin) des V. S. K.

Erfreuliche Kunde kommt aus dem Kanton Tessin, wo vor kurzem eine Mehranbaukommission des Kreisverbandes ins Leben gerufen worden ist. Diese hat sich in zwei Sitzungen gründlich mit allen Mehranbaufragen beschäftigt und kann bereits auf gewisse Erfolge hinweisen. Bereits haben 34 Genossenschaften den festgesetzten Beitrag von 50 Rappen je Mitglied geleistet. Ein Areal von 17,000 m² zum Anbau von Saatkartoffeln konnte ebenfalls gesichert werden. Es liegt auf den Monti di San Martino oberhalb Sonvico, 950 m über Meer. Die nächste Sitzung der Kommission soll möglichst bald einberufen werden und kann — wie unser Berichterstatter beifügt — vielleicht «bereits auf dem Felde der — Saatkartoffeln abgehalten werden». m.

Für den Mehranbau aktive Vereine

Arbon meldet die Gründung eines eigenen Mehranbauwerks, für das freiwillige Helfer gesucht werden. Auch **Bauma** ist in der Lage, Freiwillige in einem eigenen Werk unterzubringen. **Biberist** führte einen Vortrag über Gemüsebau durch, und **Derendingen** ersucht erneut um Anmeldungen für das Mehranbauwerk bei Laupersdorf. Die Schollengenossenschaft **Winterthur** führte kürzlich ihre Generalversammlung durch. m.

Soziale Arbeit

Couponssammlung auch für die Kinderhilfe im Ausland

* Ein bisher nie erreichtes Resultat hat die Couponssammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe, im Monat Januar ergeben. 469,552 kg Lebensmittel, nahezu das Doppelte vom Dezember und mehr als das Dreifache vom November, hat sich das Schweizervolk in diesem Monat abgespart; auch die Sammelergebnisse der Textil-, Schuh- und Seifenpunkte sind zum Teil um ein Mehrfaches angewachsen seit den beiden letzten Berichtsmonaten. Es ist vielleicht bei dieser Gelegenheit und in Anbetracht der gegenwärtig sistierten Kindertransporte angezeigt, daran zu erinnern, dass der Ertrag der Couponssammlung nicht nur zur Deckung der Bedürfnisse der in die Schweiz kommenden Kinder bestimmt ist, sondern ebensosehr die Belieferung der Kinderhilfswerke im Ausland, der Kinderkolonien, Schulkantinen, Säuglingsheime usw. ermöglicht. Die Auswahl und Quantität der ausführbaren Waren hängen jedoch nicht allein vom Ergebnis der eingegangenen Coupons ab, da bei der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen ausser dem Stand der eigenen Versorgung noch andere Gesichtspunkte massgebend sind, und anderseits wiederum haben unsere Behörden in dankenswerter Weise von Fall zu Fall für einige Warenkategorien Ausfuhrbewilligungen erteilt, die den entsprechenden Ertrag der Couponssammlung übersteigen. Im grossen und ganzen jedoch sind die Ergebnisse der Couponssammlung von entscheidendem Einfluss auf das Mass der Hilfsmöglichkeiten im Ausland.

Wer einem notleidenden Kriegskind helfen will, schicke entbehrliche, auch schon verfallene Coupons, beidseitig einzeln sichtbar mit Tinte durchkreuzt, in unfrankiertem Kuvert an die Adresse «Couponssammlung des Schweiz. Roten Kreuzes» (ohne nähere Ortsangabe!).

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen

An Umsatzangaben gingen in der Berichtswoche ein:

	1942/43		1941/42	
Gränichen	1,091,000.—		1,061,000.—	
Lausanne	8,932,000.—	(42)	7,749,000.—	(41)
Nesslau-Krummenau	339,000.—		298,000.—	
Sonceboz-Sombeval	720,000.—	(42)	673,000.—	(41)

Küttigen-Rombach meldet die Anstellung eines hauptamtlichen Verwalters. **Romanshorn** berichtet über die Einführung von sogenannten «Ladengemeinschaften», die langsam ausgedehnt werden sollen und von denen man sich eine intensivere Anteilnahme der Mitgliedschaft an der eigenen Genossenschaft verspricht. **Weinfelden** führte eine Besichtigung der Milchpulverfabrik Sulgen durch. In **Zürich** fand als siebenter Hausfrauennachmittag eine Modeschau statt. **La Chaux-de-Fonds** führt verschiedene hauswirtschaftliche Vorträge über Stoffe durch. **Lausanne** meldet einen Vortrag von Prof. Edgar Milhaud über den Plan Beveridge. **Porrentruy** veröffentlicht einen längeren Rechenschaftsbericht, aus dem die grosse Aktivität der Genossenschaft während der vergangenen Saison deutlich hervorgeht: u. a. wird auch berichtet von mehreren Vorträgen, an denen die Herren Perret, Kreispräsident, und Schmitt, Kreissekretär, referiert haben. In **Le Lieu** und in **Les Charbonnières** führte die Schweiz. Reisekasse in Verbindung mit den dortigen Genossenschaften Filmvorträge durch. Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Monthey** veranstaltete einen Unterhaltungsabend zugunsten verschiedener Hilfseinrichtungen der Genossenschaft.

m.

Genossenschaftliches Seminar

(Stiftung von Bernhard Jaeggi)

Dem Genossenschaftlichen Seminar wurden überwiesen:
Fr. 10,000.— vom Allgemeinen Consumverein beider Basel (A. C. V. beider Basel),
» 300.— vom Verein schweiz. Konsumverwalter,
» 200.— vom Konsumverein Kreuzlingen,
» 100.— von der Coop. de consommation de Tramelan.

Diese Vergabungen werden hiermit bestens verdankt.

Kreis III b (Oberwallis)

Einladung zur ordentl. Frühjahrskonferenz

auf Donnerstag, den 20. Mai 1943, vormittags 9.15 Uhr, im Café «zur Linde», Naters.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Herbstkonferenz.
2. Appell.
3. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren.
4. Die Buchhaltung in unseren Konsumvereinen.
5. Bericht des Kreisvorstandes.
6. Wahlen:
   a) des Kreisvorstandes;
   b) der Revisoren.
7. Traktanden des V. S. K.:
   a) Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des V. S. K. pro 1942;
   b) Delegiertenversammlung des V.S.K. v. 19.—20. Juni 1943 in Genf;
   c) Stellungnahme zur Frage der behördlichen Bewilligungspflicht betr. gewerbliche Betriebe.
   Referent: Herr Dr. Müller, Mitglied der Direktion des V. S. K.
8. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
9. Umfrage.

Die Bahnspesen werden erstmals nach dem Beschluss der Herbstkonferenz verteilt. Am Nachmittag bietet sich die Gelegenheit, die Biskuitsfabrik der Gebr. Zuber, Naters, zu besichtigen. Wir erwarten einen zahlreichen Besuch.

Namens des Kreisvorstandes IIIb:
Der Präsident: H. Karlen.
Der Aktuar: Theo. Franzen.

NB. Mahlzeitencoupons mitbringen!

Genossenschaftliche Zentralbank

Quartalsbilanz per 31. März 1943

AKTIVEN	Fr.
Kassa, Giro- und Postcheckguthaben	4,728,292.19
Coupons	287,758.10
Bankendebitoren auf Sicht	663,063.42
Andere Bankendebitoren	1,434,296.03
Wechsel	7,310,812.90
Reports und Vorschüsse auf kurze Zeit	189,674.45
Konto-Korrent-Debitoren ohne Deckung	345,057.12
Konto-Korrent-Debitoren mit Deckung	24,377,179.92
davon gegen hyp. Deckung . Fr. 571,926.60	
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	57,914.40
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	13,463,864.85
davon gegen hyp. Deckung Fr. 10,902,639.20	
Konto-Korrentvorschüsse und Darlehen an öffentlich-rechtliche Körperschaften	2,576,907.54
Hypothekaranlagen	60,645,930.35
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	36,355,514.05
Sonstige Aktiven	992,635.29
Debitoren aus Kautionen . . Fr. 2,409,315.—	
	153,428,900.61

PASSIVEN	Fr.
Bankenkreditoren auf Sicht	1,054,010.20
Andere Bankenkreditoren	1,500,000.—
Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht	24,078,844.78
Kreditoren auf Zeit	9,852,657.70
Depositenhefte	71,071,499.13
Kassenobligationen	24,934,000.—
Checks und kurzfällige Dispositionen	10,992.76
Tratten und Akzepte	5,000,000.—
Sonstige Passiven	920,064.54
Anteilschein-Kapital	12,444,000.—
Reserven	2,350,000.—
Saldovortrag	212,831.50
Kreditoren aus Kautionen . . Fr. 2,409,315.—	
	153,428,900.61

Versammlungskalender

Sonntag, den 16. Mai.

Kreisverband VI: Frühjahrskonferenz, vormittags 10.45 Uhr, im Hotel Sonne in Gersau. Referent: Herr M. Maire, Präsident der Direktion des V. S. K.

Kreisverband VIII: Frühjahrskonferenz, vormittags 10.45 Uhr, im Gasthof «Appenzellerhof» in Speicher. Referent: Herr Dr. Müller, Mitglied der Direktion des V. S. K.

Kreisverband IXa: Frühjahrskonferenz, vormittags 10 Uhr, im Hotel «Bad» in Schmerikon. Referent: Herr Dr. H. Faucherre, Mitglied der Direktion des V. S. K.

INHALT: Seite

Schaffung neuer Monopolwerte durch die beabsichtigte Einführung des Bewilligungssystems 285
Solothurn im Zeichen der Ausstellung «Mehr anbauen oder hungern?» 286
Die Abweisung der Migros durch das Bundesgericht . 288
Resolution des Verwaltervereins zur Preisstabilisierung . 289
Kurze Nachrichten 289
Kriegsende in Sicht? 289
Zehn Gebote der Konsumgenossenschaften in Kriegszeiten 290
Die Rationierung von Schokolade- und Zuckerwaren sowie Konditoreihilfsstoffen 290
Mehr anbauen oder hungern? 291
Couponssammlung auch für die Kinderhilfe im Ausland . 291
Aus unserer Bewegung 292
Genossenschaftliches Seminar 292
Kreis III b: Einladung zur ordentl. Frühjahrskonferenz . 292
Genossenschaftliche Zentralbank 292
Versammlungskalender 292